

brenn punkt

IFAT
Munich

Alles rund um die neueste
Abwassertechnik:

IFAT MÜNCHEN



Aktuelles

2

Das

6

Winterdienst-Gütesiegel

IFAT München

12

The Waste EXPO 2024

14

Aktuelles

Förderung für E-Mobilität: Alternative Antriebsformen werden immer wichtiger. Dazu gehört in erster Linie die E-Mobilität. Auch in diesem Jahr gibt es für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien eine Förderung für E-Mobilität in Höhe von € 5.000,- inkl. USt.



Foto: Stockfoto

Gefördert werden soll der Ankauf von insgesamt 40 Neufahrzeugen mit alternativem Antrieb (E-Mobilität, Wasserstoff), wobei eine „Haltefrist“ von 2 Jahren strikt einzuhalten ist.

Der Zuschuss beträgt jeweils € 5.000,- inklusive Umsatzsteuer pro Mitglied und wird unter notarieller Aufsicht vergeben, sofern sich mehr als 40 Mitglieder um einen solchen Zuschuss bewerben.

„Unseren Mitgliedern soll der Umstieg auf alternative Antriebsformen wie Strom erleichtert werden; daher gewähren wir einen Zuschuss für die Neuan schaffungen“, so Obmann Helmut Ogulin im Gespräch mit dem BRENNPUNKT.

Förderfähige Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit max. 4,2 Tonnen HZG
- 40 Förderungen zu je EUR 5.000,- inklusive Umsatzsteuer

Es gelten folgende Bestimmungen:

Es besteht die Verpflichtung, das geförderte Fahrzeug über die Dauer der „Haltefrist“ von 2 Jahren ab Zusage der Förderung mit dem Logo der Fachgruppe 701 zu branden. Gefördert werden nur Neufahrzeuge.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Zulassung des Fahrzeugs. Pro Mitglied kann nur eine Förderung beantragt werden. Der Gewerbeschein muss aufrecht und die Grundumlage einbezahlt sein. Es dürfen keine Rückstände an Grundumlagen gegeben sein.

Gefördert werden auch Neufahrzeuge mit alternativem Antrieb (E-Mobilität, Wasserstoff) auf Basis eines Leasingvertrages, wobei auch hier eine Haltefrist von 2 Jahren einzuhalten ist. Pro Fachgruppenmitglied kann nur eine Förderung beantragt werden. Die Zuteilung erfolgt unter notarieller Aufsicht, sofern sich mehr als 40 Mitglieder melden.

Tankgutscheine für Mitglieder: Antrag auf Gewährung eines Tankgutscheines in der Höhe von € 100,- durch die Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien

Jedes Mitglied der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement kann einen Tankgutschein der OMV im Wert von € 100,- erhalten.

Die Kosten dafür übernimmt die Fachgruppe. Voraussetzung ist, dass das Gewerbe aufrecht ist und keine Rückstände beim Mitgliedsbeitrag (Grundumlage) bestehen.

Pro Mitgliedsbetrieb kann ein Gutschein beantragt werden. Es handelt sich um eine einmalige Aktion und es besteht kein Rechtsanspruch auf künftige Gutscheine.

So kommen Sie zum Tankgutschein:

Bitte füllen Sie das Antragsformular, welches Sie auf der Homepage der Fachgruppe finden, vollständig aus und senden es bis spätestens 30. September 2024 an die Fachgruppe per Mail: dieabfallwirtschaft@wkw.at.

Bitte achten Sie auf die genaue Angabe Ihrer Zustelladresse. Der Gutschein wird per Post zugestellt. Anträge, die später einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es gilt das Prinzip „FIRST COME – FIRST SERVE“.



Foto: Stockfoto

Anwaltsservice: Zuschuss für eine anwaltliche Rechtsberatung der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien

Der Zuschuss zur anwaltlichen Rechtsberatung ist für unternehmensrelevante Sachverhalte möglich (Beispiele: Kund:innen, Vertragspartner:innen zahlen nicht, Abwehr nicht gerechtfertigter Forderungen, Lizzenzen, Prüfung von Verträgen, Allgemeine wirtschaftsrechtliche Fragen, Fragen zur Geschäftsraummiete).

1.000 Euro brutto Zuschuss pro Jahr möglich

Der Zuschuss der Fachgruppe beträgt EUR 1.000,- brutto, und kann einmal jährlich pro Mitglied in Anspruch genommen werden. Dabei ist es unerheblich ob Sie den Zuschuss einmalig oder gesplittet in Anspruch nehmen möchten. Das dafür vorgesehene Budget ist limitiert, es gilt das Prinzip „FIRST COME – FIRST SERVE“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Die Beurteilung, ob die rechtliche Notwendigkeit der Beratung durch die Anwaltskanzlei erforderlich

ist, obliegt der Fachgruppe.

Kostenlose Beratung möglich

Eine kostenfreie Beratung durch die Fachgruppe und das Rechtsservice der Wirtschaftskammer Wien ist natürlich immer möglich. In vielen Fällen ist jedoch das Einschreiten einer Anwältin oder eines Anwalts sinnvoll und notwendig.

Um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, muss das Mitglied eine aktive Gewerbeberechtigung (Mitgliedschaft in der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien) haben und die Grundumlage vollständig bezahlt sein.

Formlose Anträge für einen geförderten Zuschuss sind vor der Kontakt aufnahme mit der Anwaltskanzlei an die Fachgruppe zu richten.



Foto: stockfoto

Aktuelles

Veränderungen in der Fachgruppe: Es heißt Abschied nehmen, denn Ulrike Hackl wechselt zur Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister.



Foto: Neiger

Abschied nehmen muss die Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement von Ulrike Hackl, die innerhalb der Wirtschaftskammer Wien in die Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister wechselt und dort die Funktion der Geschäftsführerin übernimmt. Obmann Helmut Ogulin und Geschäftsführer Manfred Pichelmayer haben Ulli Hackl gebührend verabschiedet und wünschen ihr für die neue Aufgabe viel Erfolg.

Digitaler Lehrunterricht wird gefordert: Momentan müssen die Auszubildenden geblockt zwischen neun und elf Wochen in der Berufsschule Linz 3 ihren theoretischen Teil absolvieren.

Für die Fachgruppe stellt dies eine große Eintrittshürde dar. Gerade die Coronazeit hat bewiesen, dass ein digitaler Unterricht funktioniert. Die technische Ausstattung der Schule ist gegeben. Für die Implementierung digitaler Lerneinheiten benötigt es eine Gesetzesänderung. Deshalb wird von Seiten des WK-Fachverbands eine Prüfung dieses Vorhabens seitens der zuständigen Bundesministerien gefordert.

Eine verkürzte Anwesenheitszeit an der Berufsschule Linz 3 würde den Lehrberuf attraktiver gestalten. Mit einem digitalen Unterricht könnte der Aufenthalt mindestens auf drei bis vier Wochen verkürzt werden. Nur die praktischen Lehreinheiten im Labor müssen vor Ort abgehalten werden.

Abfallbeauftragte ab 100 Mitarbeitern werden zur Pflicht: Das Berufsbild der „Entsorgungs- und Recyclingfachkraft“ wird auch in Zukunft eine große Rolle spielen.

Der Beruf „Entsorgungs- und Recyclingfachkraft“ hat Zukunft und wird bereits jetzt schon immer wichtiger. Denn nun sind Firmen ab 100 Mitarbeitern dazu verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen.

Die Ausbildungsinhalte des Abfallbeauftragten werden im Rahmen des neuen Lehrberufes vermittelt. Teil der Lehrlingsausbildung ist es auch, den chemischen, biologischen und thermischen Umgang mit Abfällen zu erlernen, Entsorgungspläne zu entwickeln, aber auch die ordentliche Handhabung gefährlicher Abfälle sicherzustellen.



Foto: Stockfoto

Parkometerabgabe für Winterdienstfahrzeuge nur bei Nicht-Arbeitseinsatz: Die Parkometerabgabeverordnung (ParkometerabgabeVO) ließ bisher Raum für Unsicherheiten.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat nun in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass Winterdienstfahrzeuge grundsätzlich der Parkometerabgabe unterliegen. Dies bedeutet, dass für parkende Winterdienst-Fahrzeuge entweder ein Parkschein gelöst oder die Parkometerabgabe pauschal pro Fahrzeug entrichtet werden muss.

Verwaltungsstrafe verhängt

In einem spezifischen Fall wurde ein Fahrer eines Schneeräumfahrzeugs, welches ohne Parkschein auf einem öffentlichen Parkplatz in einer kostenpflichtigen Kurzparkzone in Wien abgestellt war, mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

In seiner Beschwerde argumentierte der Lenker, dass für Schneeräumfahrzeuge gemäß § 6 lit. c Parkometerabgabeverordnung eine Ausnahme bestehe, die besagt, dass „Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO“

von der Abgabe befreit sind. Das Bundesfinanzgericht wies diese Ansicht jedoch zurück. Die genannte Ausnahme gelte ausschließlich für Arbeitsfahrten, die durch den Verweis auf § 27 StVO definiert sind.

Während eines Arbeitseinsatzes, beispielsweise beim kurzeitigen Parken zum Laden von Streugut oder zur Behebung von kleineren Mängeln, ist somit kein Parkschein erforderlich.

Nachweis erforderlich

Jedoch muss der Lenker im Falle einer Bestrafung plausibel nachweisen, dass das Fahrzeug tatsächlich im Einsatz und nur kurzzeitig abgestellt war. Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Bundesfinanzgericht jedoch für die aktuelle Wintersaison klargestellt, dass Winterdienstfahrzeuge grundsätzlich der Parkometerabgabe unterliegen.



Foto: Neiger

Winterdienst auf höchstem Niveau

Der Winterdienst in Wien ist seit Jahrzehnten ein unverzichtbarer Dienstleister in Bezug auf die Schneeräumung der Stadt.

Mit dem „Gütesiegel Winterdienst“ setzt die Fachgruppe ein sichtbares Zeichen für bestens geschulte Betriebe: Ausgezeichnete Betriebe haben sich verpflichtet ökologisch nachhaltig zu arbeiten, über einen technisch einwandfreien Fuhrpark zu verfügen sowie Beschäftigungsgesetze einzuhalten, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, etc. Die Fachgruppe möchte mit der Verleihung eines Gütesiegels auch ein Zeichen im Kampf gegen Dumpingpreise und Sozialmissbrauch setzen. Das Qualitätsmerkmal ist in den Varianten „Basic“ und „Gold“ verfügbar.

Die „Basic-Variante“ ist für jeden Mitgliedsbetrieb erwerbar, der die Anforderungen der Kommission erfüllt. Für die „Gold-Variante“ ist darüber hinaus eine vollkommene computerunterstützte digitale und vor allem nichtmanipulierbare Auftragsabwicklung Voraussetzung.

Wichtig ist, dass alle im Winterdienst

stehenden Mitarbeiter bestens geschult in die Saison gehen und alle Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen, Wegen und Flächen gewährleistet sind. Wir übernehmen die Haftung der von uns betreuten Flächen und sind ein verlässlicher Partner mit Handschlagqualität. Mit dem Winterdienst-Gütesiegel wollen wir ein sichtbares Zeichen nach Außen setzen.

Die Schulungen für das Winterdienst-Gütesiegel haben von Oktober bis Dezember stattgefunden. Es wurden 11 Schulungen mit insgesamt 488 Teilnehmern durchgeführt.

Die ausgezeichneten Unternehmen dürfen das Gütesiegel auf allen ihren Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Drucksorten, etc. nutzen und werden auf der Homepage der Fachgruppe angeführt.

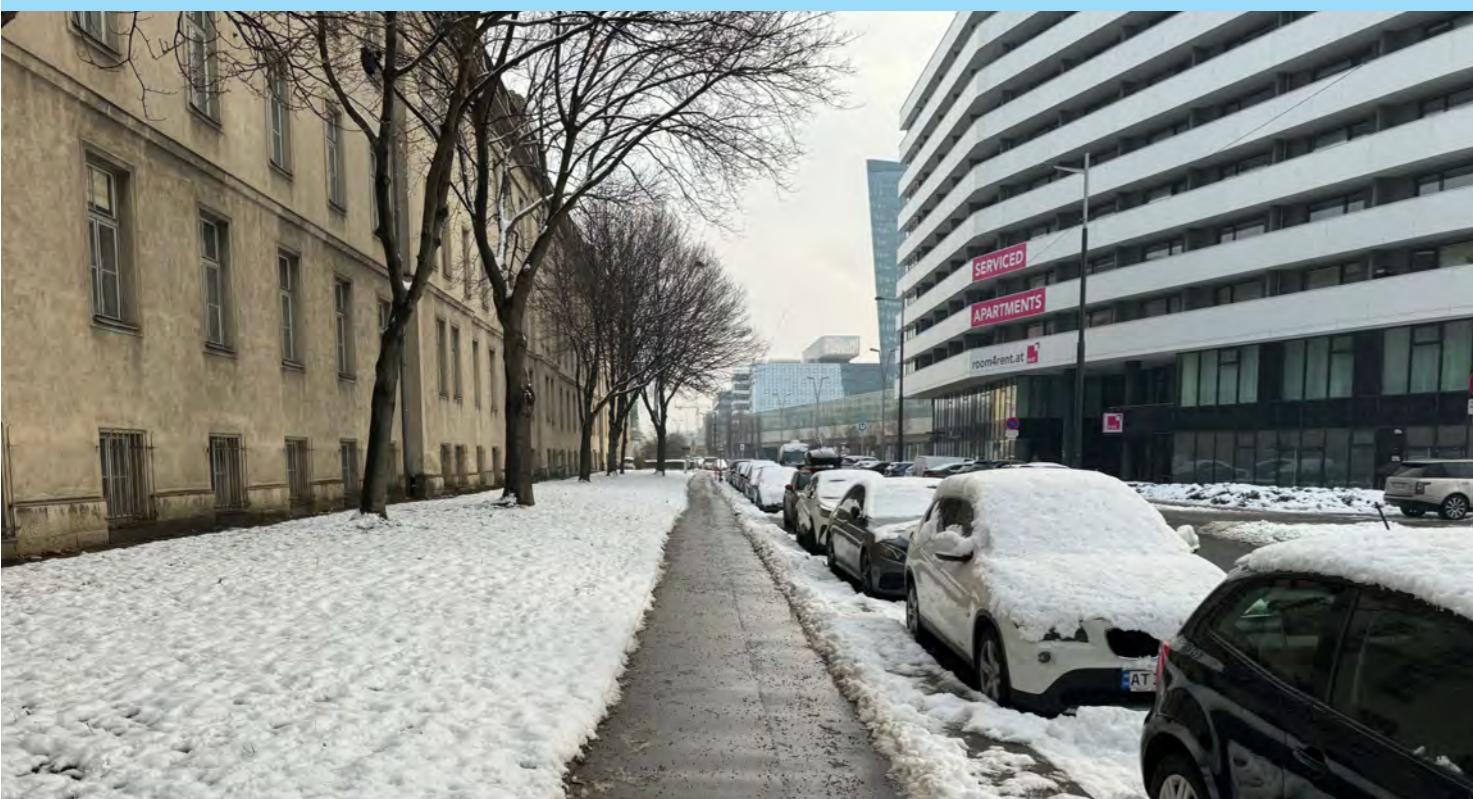
Die Branche ist trotz des prognostizierten Klimawandels in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Wie uns der vergangene Winter gezeigt hat, muss

jederzeit mit ergiebigen Schneefällen in der Stadt gerechnet werden. Der Druck innerhalb der Branche in Sachen Auftragsvergabe ist in den vergangenen Jahren ebenfalls stetig gestiegen. Das hat mitunter auch unseriöse Anbieter auf den Plan gerufen.

Leidtragende sind vor allem die seriösen Anbieter und natürlich auch die Kunden, die nicht wissen welcher Betrieb verlässliche und vor allem qualitativ hochwertige Arbeit verrichtet. Daher hat die Fachgruppe für den Winterdienst die Erarbeitung eines Gütesiegels mit begleiteten Maßnahmen zur rechtlichen Umsetzung in Angriff genommen.

Man möchte damit den schwarzen Schafen keinen Platz mehr bieten und die seriösen Anbieter mit dem Qualitäts-Gütesiegel für Kunden sichtbar machen.

Für die Winterdienstsaison 2024/25 starten mit Mitte September die neuen Schulungen.



Neue EU-Abfallverbringungsverordnung

Die neue EU-Abfallverbringungsverordnung (EU VO 1157/2024) ist am 20. Mai 2024 in Kraft getreten. Diese Verordnung wird ab dem 21. Mai 2026 grundsätzlich gültig, allerdings gibt es für einige Bestimmungen unterschiedliche Geltungsbeginne.

Diese gestaffelten Inkrafttretungszeiten ermöglichen eine schrittweise Anpassung an die neuen Regelungen und Anforderungen.

Am 20. Mai 2024 ist die neue EU-Abfallverbringungsverordnung (EU VO 1157/2024) in Kraft getreten. Diese Verordnung bringt erhebliche Änderungen und Neuerungen im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union mit sich.

Die Bestimmungen der Verordnung werden ab dem 21. Mai 2026 grundsätzlich wirksam, wobei für einige Regelungen abweichende Geltungsbeginne vorgesehen sind, die in Artikel 86 Absatz 3 näher erläutert werden.

Übergangsregelungen:

Obwohl die alte EU-Abfallverbringungsverordnung (EU 1013/2006) am 20. Mai 2024 aufgehoben wird, bleiben ihre Bestimmungen bis zum 21. Mai 2026 weitgehend in Kraft. Diese Übergangsregelung soll den Betroffenen ausreichend Zeit geben, sich an die neuen Vorschriften anzupassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nähere Details hierzu finden sich in Artikel 85 der neuen Verordnung.

Wesentliche Änderungen:

1. Verbot der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung (Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 11):

Eine der signifikantesten Änderungen betrifft das Verbot der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung innerhalb der EU. Artikel 4 Absatz 1 des ursprünglichen Entwurfs sieht vor, dass alle innereuropäischen Abfallverbringungen zur Beseitigung grundsätzlich verboten sind. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Vorgaben des Artikels 11 erfüllt werden. Demnach muss der Notifizierende nachweisen, dass eine Verwertung der Abfälle technisch nicht machbar ist und die Beseitigung im Ursprungsstaat technisch nicht möglich ist.

2. Transport von Abfällen der Grünen Liste zur Verwertung (Artikel 18):

Der Artikel 18 des ursprünglichen Entwurfs der EU-Kommission sieht vor, dass die für die Verbringung verantwortliche Person spätestens einen Tag vor der Verbringung die relevan-

ten Informationen gemäß Anhang VII ergänzt und den zuständigen Behörden elektronisch zur Verfügung stellt. In der neuen Verordnung müssen diese Informationen nun elektronisch übermittelt werden, und eine Voranmeldung ist zwei Tage im Voraus erforderlich. Bestimmte Daten wie Abfallmenge, Transporteur und Containernummer müssen jedoch erst vor Beginn der Verbringung feststehen.

3. Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten (Artikel 40, 41 und 42):

Die neuen Artikel 40, 41 und 42 übernehmen die Inhalte des ursprünglichen Kommissionsentwurfs und regeln die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Abfälle in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Grundsätzlich ist die Ausfuhr solcher Abfälle verboten, es sei denn, die Empfängerstaaten stehen auf einer von der EU-Kommission erstellten Liste. Diese Liste und die Kriterien für die Aufnahme in diese Liste sind in den entsprechenden Artikeln beschrieben.

4. Verpflichtungen der Ausführer (Artikel 46):

Artikel 46 übernimmt die Vorgaben des ursprünglichen Artikels 43 des Kommissionsentwurfs. Demnach dürfen Abfälle nur dann aus der EU ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Anlagen im Empfängerstaat die Abfälle umweltgerecht bewirtschaften. Dieser Nachweis muss durch eine Überprüfung durch einen unabhängigen, akkreditierten Dritten erfolgen. Die neue Verordnung sieht zudem vor, dass ein Register der Europäischen Kommission geführt wird, in dem auditierte Anlagen aufgeführt sind. Dadurch soll vermieden werden, dass jeder Ausführer eine eigene Auditierung veranlassen muss.

Die neue EU-Abfallverbringungsverordnung (EU VO 1157/2024) bringt erhebliche Änderungen und strengere Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen mit sich. Unternehmen und Behörden müssen sich auf diese neuen Bestimmungen einstellen und entsprechende Anpassungen vornehmen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Die Übergangsregelungen und detaillierten Vorgaben bieten jedoch eine klare Anleitung für die schrittweise Umsetzung der neuen Vorschriften. Es ist wichtig, sich frühzeitig mit den Änderungen vertraut zu machen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um eine reibungslose Anpassung an die neuen Regelungen zu gewährleisten.



Ihre Ansprechpartner in der Fachgruppe

Telefon +43 1 514 50 3735
Fax +43 1 514 50 3734

E-Mail dieabfallwirtschaft@wkw.at
Web <http://dieabfallwirtschaft.eu>



KommR DI Helmut Ogulin, MBA
Obmann der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Foto: Foto-Wilke.at



Ing. Herbert Havlicek
Obmann-Stellvertreter der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Foto: Robert Neiger



Manfred Bröckl
Obmann-Stellvertreter der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Foto: starfish communications



Dr. Manfred Pichelmayer
Fachgruppengeschäftsführer Wirtschaftskammer Wien
Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Foto: Tanja Wagner

Telefon +43 1 514 50 3310
E-Mail manfred.pichelmayer@wkw.at

Alles rund um die Sammlererlaubnis

Abfallsammlung im Entrümpelungsgewerbe: Wann ist eine Sammlererlaubnis erforderlich? Ein Leitfaden zu den abfallrechtlichen Grundlagen

Was ist Abfall und welche Regeln gelten dafür? Nur wenn eine Sache als Abfall eingestuft wird, ist das Abfallrecht anwendbar. Daher ist es entscheidend zu klären, ob etwas rechtlich als „Abfall“ gilt.

In Österreich sind die wichtigsten abfallrechtlichen Regelungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) festgelegt. Ergänzend dazu gibt es zahlreiche Verordnungen mit spezifischeren abfallrechtlichen Bestimmungen, wie etwa die Abfallverzeichnisverordnung und die Verpackungsverordnung.

Wann brauche ich eine Sammlererlaubnis?

Diese Informationsbroschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten abfallrechtlichen Regeln. Beispiele, Tipps und Hinweise auf mögliche „Stolperfallen“ sollen Ihnen helfen, die rechtlichen Grundlagen im Alltag richtig anzuwenden. In der Praxis kann es aber immer wieder sehr komplexe Fragestellungen geben, die hier nicht im Einzelnen behandelt werden können. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Wien oder an einen fachkundigen Rechtsberater. Da es recht komplex ist, ob man als Entrümpler eine Abfallsammlererlaubnis benötigt, empfiehlt Ihre Fachgruppe, im Sinne der Rechtssicherheit eine Abfallsammlererlaubnis

bei der Behörde MA 22 zu beantragen und sich nicht auf mögliche Ausnahmen zu verlassen.

Was ist Abfall? Welche Regeln gibt es für Abfall?

Nur wenn etwas Abfall ist, ist das Abfallrecht anwendbar. Daher ist die Frage zentral, ob eine Sache rechtlich „Abfall“ ist. Die wichtigsten abfallrechtlichen Regeln stehen in Österreich im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG). Neben diesem Gesetz gibt es aber auch noch zahlreiche Verordnungen mit spezifischeren abfallrechtlichen Regeln (z.B. AbfallverzeichnisVO, VerpackungsVO).

Das AWG unterscheidet zwei große Gruppen: den subjektiven und den objektiven Abfallbegriff.

Subjektiver Abfallbegriff

In diesem Fall kommt es darauf an, ob der bisherige Besitzer einer Sache eine sogenannte Entledigungsabsicht hat, das heißt, ob er die Sache noch weiter verwenden oder sie „loswer-

den“ will. Teilt jemand einem Entrümplungsunternehmen mit, dass er eine bestimmte Sache nicht mehr will, liegt schon zu diesem Zeitpunkt die Abfalleigenschaft vor! Das heißt, die abgeholten Gegenstände sind grundsätzlich als Abfall einzustufen.

Objektiver Abfallbegriff

In manchen Fällen kann es sein, dass entweder nicht klar ist, ob jemand eine Entledigungsabsicht hat oder, dass jemand sogar eine Sache ausdrücklich noch behalten möchte, sie aber trotzdem als Abfall behandelt und verwertet/entsorgt werden muss, weil ansonsten Gefahren für die Allgemeinheit bestehen würden. Es reicht dabei schon aus, dass nur die Gefahr einer Gefährdung oder Belästigung von Menschen, Tieren oder der Umwelt besteht – die Sache ist dann objektiv Abfall.

Beispiel:

Alte Autos, die noch Betriebsflüssigkeiten, wie Bremsflüssigkeit oder Motoröl, enthalten und auf unbefestigten Flächen (z.B. Erde, Schotter) gelagert werden, können die Umwelt beeinträchtigen. Selbst wenn jemand das Auto – z.B. für Ersatzteile – noch verwenden möchte, würde es in einem solchen Fall rechtlich als Abfall gelten und müsste entsprechend ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wichtig ist, dass es für die Frage, ob etwas Abfall ist, nicht darauf ankommt, ob die Sache noch wirtschaftlich wertvoll ist. Auch Abfälle können durchaus wertvoll sein und sich gut verkaufen lassen! Umgekehrt ist es aber ein starkes Anzeichen, dass etwas Abfall ist, wenn man dafür zahlen muss, dass jemand eine Sache übernimmt.

Die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist ebenfalls zu beachten. Für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gibt es nämlich unterschiedliche Regeln und Pflichten (z.B. Beförderung, Nachweis eines Zwischenlagers). Gefährlich sind Abfälle z.B., wenn sie leicht explodieren, brennen oder Gewässer gefährden können. Welche Abfälle gefährlich sind, findet man im Abfallverzeichnis. Sie sind dort mit einem „g“ oder „gn“ gekennzeichnet.

Wer braucht eine Sammler- und/oder Behandlererlaubnis?

Jeder, der die Abfälle anderer Personen sammeln oder behandeln möchte, muss bevor er mit dieser Tätigkeit beginnt, eine Erlaubnis des Landeshauptmanns einholen. Diese Erlaubnis gilt immer nur für eine bestimmte Person. Möchte eine juristische Person, also z.B. eine GmbH, Abfälle sammeln oder behandeln, muss der Geschäftsführer im Namen des Unternehmens um eine Erlaubnis ansuchen. Es gibt aber auch bestimmte Sammeltätigkeiten, für die nach dem Gesetz keine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. für Transporteure oder Handwerker.

Achtung, Stolperfalle!

Die Erlaubnis wird immer nur für bestimmte, einzeln aufgezählte Abfallarten (sogenannte Schlüsselnummern) erteilt. Das heißt, selbst wenn man nur kleinste Mengen einer bestimmten Abfallart sammeln möchte, muss man dafür vorher eine Erlaubnis einholen. Es reicht nicht aus, die Erlaubnis für eine ähnliche Abfallart zu haben. Welche Abfallarten es gibt, ist in Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 aufgelistet.

Die Tabelle der Schlüsselnummern findet man auch im EDM-Portal (www.edm.gv.at). Sammler- und Behandlungserlaubnis sind zwei unterschiedliche Genehmigungen. Möchte man nur Abfälle sammeln, aber nicht auch verwerten oder beseitigen, genügt daher eine Sammlererlaubnis. Noch keine Behandlung von Abfällen ist etwa das händische Aussortieren von einzelnen Störstoffen. In diesem Fall ist daher die bloße Sammlererlaubnis ausreichend.

Achtung, Stolperfalle!

Werden die eingesammelten Gegenstände zerlegt, insbesondere mit speziellen Werkzeugen, gilt dies in der Regel bereits als Abfallbehandlung und darf daher nur ausgeübt werden, wenn man eine entsprechende Behandlererlaubnis hat.

Transporteure benötigen keine Sammlerlaubnis, wenn sie vom Abfallbesitzer den Auftrag haben, die Abfälle nur zu befördern und nicht selbst bestimmen dürfen, was mit den Abfällen passiert. Bestimmt das Unternehmen aber z.B. selbst, zu welchem Abfallverwerter der Abfall gebracht wird, ist es Abfallsammler!

Beispiel:

Ein Unternehmen beauftragt ein Transportunternehmen, in einer Mulde gesammelte ausgesonderte Einrichtungsgegenstände zu einem bestimmten befugten Abfallentsorger zu bringen. Das Transportunternehmen benötigt keine Sammlerlaubnis.

Was bedeuten diese Regeln und Ausnahmen für Entrümpler?

Zu den Aufgaben eines Entrümplers gehören das Ausräumen von Objekten und der passende Abtransport der übernommenen Gegenstände. Wenn diese Gegenstände nicht als „Altwaren“ weiter genutzt werden können, sorgen Entrümpler meistens auch für ihre umweltgerechte Entsorgung. Die Tätigkeit des Entrümplers kann deshalb rechtlich eine Abfallsammlung sein, weshalb unter Umständen auch eine Sammlerlaubnis notwendig ist, bevor man mit der Tätigkeit beginnt.

Hinweis:

Nicht nur wer Abfälle von anderen Personen abholt oder entgegennimmt, ist Abfallsammler, sondern auch, wer diese Tätigkeit gegenüber einem größeren Personenkreis anbietet. Das bedeutet, dass ein Entrümpler schon als Abfallsammler gelten kann, wenn er z.B. nur auf der eigenen Firmenwebsite Entrümplungstätigkeiten anbietet, auch wenn er noch gar keine Abfälle übernommen hat. Die Sammlerlaubnis muss daher eingeholt werden, bevor die Tätigkeit angeboten wird! Das gilt übrigens auch für die Gewerbeberechtigung.

Wie komme ich zu einer Sammlererlaubnis?

Zuständig für die Genehmigung ist der Landeshauptmann des Bundeslands, in dem man sein Unternehmen hat. In Wien ist für die Erteilung der Sammlerlaubnis die Magistratsabteilung 22 zuständig. Nähere Informationen zum Antrag und ein Musterformular finden Sie im Internet. Im Internet hat die Stadt Wien auch viele Informationen zum Antrag zusammengefasst.

MA 22 – Umweltschutz (20., Dresdner Straße 45)
01/4000-73440 | post@ma22.wien.gv.at



Foto: ifat München, stuhl industries

Im Mai hat in München wieder die Internationale Messe für Abwassertechnik, IFAT, stattgefunden. Ein spannendes Programm und innovative Aussteller sorgten auch in diesem Jahr wieder für großes Interesse bei den Besuchern.

Vertreter der Fachgruppe waren natürlich mit dabei und haben mit dem Brennpunkt die wichtigsten Themen für Sie zusammengefasst.

Starkregen und Überschwemmungen, extreme Hitze und Wassermangel – die Folgen des Klimawandels sind unübersehbar. Alle gesellschaftlichen Akteure, wie Politik, Städte und Gemeinden, Unternehmen sowie Privatpersonen, müssen sich anpassen. Eine besondere Rolle auf dem Weg zu besserer Klimaresilienz spielen die Kommunen. Sie sind für viele zentrale Infrastrukturbereiche zuständig und haben dadurch vielfältige lokale Gestaltungsmöglichkeiten. Für den zukünftig allseits verstärkt geforderten sensiblen Umgang mit Niederschlags-, Trink-, Brauch-, Prozess- und Abwasser ist die Umwelttechnologiebranche ein wichtiger Ansprechpartner, Ideenentwickler und Lösungsanbieter.

Auch die Abfallwirtschaft leistet ihren wertvollen Beitrag zur Entlastung des Klimas: durch Recycling können Ressourcen gespart, der Rohstoffverbrauch vermindert und dem Klimawandel entgegengewirkt werden.

Digitalisierung in der Wasserwirtschaft

Von der Rohwassergewinnung bis zur Kundenabrechnung – der Einsatz digitaler Technologien wird sich in Zukunft auf alle Wertschöpfungsstufen der Wasserversorgung verstärkt auswirken. Beispiele: Aus Sensordaten, verbunden mit einem

digitalen Modell der Maschine, kann der Ausfall einer hochbelasteten Pumpe vorhergesagt werden. Künstliche Intelligenz erstellt aus einer Vielfalt von Daten detaillierte Wasserverbrauchsprognosen und ermöglicht so einen optimierten Anlagenbetrieb. Der Einsatz intelligenter digitaler Wasserzähler macht die Betriebszustände noch transparenter. Beim Remote Training hilft Augmented Reality dabei, neues Personal leichter einzuarbeiten und anlagenspezifisches Wissen noch besser zu vermitteln.

Parallel zu den ökologischen, ökonomischen und organisatorischen Vorteilen müssen allerdings auch die Risiken für die IT-Sicherheit und den Datenschutz in den Blick genommen werden – schließlich gehören Trink- und Abwasseranlagen zur kritischen Infrastruktur.

Abwassertransport und -behandlung

Häufigere Starkniederschläge und lange Trockenperioden – der Klimawandel fordert die Betriebsführung von Abwasserreinigungsanlagen heraus. Außerdem sehen sich moderne Kläranlagen mit weitesten, noch tiefer greifenden Reinigungsfragen konfrontiert: Wie können sie dazu beitragen, Spurenstoffe, Mikroplastik und multiresistente Erreger aus dem Wasserkreislauf zu eliminieren? Neben diesen vergleichsweise neu ins Visier genommenen Herausforderungen bleiben als „Daueraufgaben“ das Ziel höchster Energieeffizienz bei allen Aufbereitungsschritten, der optimale Umgang mit dem Problemstoff Klärschlamm – inklusive der



Fachgruppen-Obmann Helmut Oguin und sein Stellvertreter Herbert Havlicek am Stand von Stuhlindustries-Chef Erich Stuhl (m.)

Rückgewinnung des endlichen, lebenswichtigen Elements Phosphor – und last but not least die Entwicklung und Umsetzung finanzierbarer Sanierungskonzepte bei den verbreiteten Kanalnetzen.

Digitalisierung in Kommunaltechnik und Abfallwirtschaft

In Smart Cities durchdringt das Internet of Things (IoT) auch die Abfallentsorgung. Intelligente Sensoren ermitteln den Füllstand von Müllbehältern, helfen bei einer bedarfsgerechten Leerung und ermöglichen eine individuelle Rechnungsstellung. Digitale Wasserzeichen auf Kunststoffverpackungen geben Auskunft über das eingesetzte Material und erleichtern so eine präzise Sortierung. Für reibungslose Abläufe sind einheitliche Standards in der digitalen Kommunikation der Entsorgungs- und Recyclingunternehmen mit ihren Kunden gefragt – vor allem aufeinander abgestimmte Schnittstellen. Auch bei den kommunalen Aufgaben Straßenreinigung und Winterdienst stehen die Zeichen auf Automatisierung und Digitalisierung. Viele Hersteller setzen Aspekte zu den Stichworten vernetzte Fahrzeuge, digitale Logistikketten und Predictive Maintenance um. Zudem sind autonome Kehrmaschinen auf dem Sprung in die Serienproduktion.

Logistik und Mobilität in Kommunaltechnik und Abfallwirtschaft

Emissionsarm, leise, umweltfreundlich und dabei weiterhin betriebssicher – das sind wesentliche Ziele für die Abfallsammlung, die Straßenreinigung und den Winterdienst der Zukunft. Beispielsweise soll bei der Berliner Stadtreinigung bis zum Jahr 2030 rund die Hälfte der 1.800 Fahrzeuge starken Flotte mit alternativen Antrieben ausgestattet sein. Die Hersteller bieten schon heute batterieelektrische und wasserstoffbetriebene Systeme an, die die Anforderungsprofile

sehr gut erfüllen. Was die Logistik in der Kommunaltechnik angeht, helfen digitale Lösungen zunehmend bei Planung, Monitoring und Controlling – und letztlich auch bei der Ressourcenschonung. So lassen sich zum Beispiel beim Winterdienst mittels Internet der Dinge (IoT), Predictive Analytics und weiteren smarten Komponenten viele Arbeitsabläufe digitalisieren. Das sorgt für mehr Betriebssicherheit und entlastet sowohl die kommunalen Kassen als auch die Umwelt.

Innovative und effiziente Abfall- und Recyclingwirtschaft

Die komplexe Welt der Abfall- und Recyclingwirtschaft bietet auch heute noch viel Raum für effizienzsteigende Innovationen. Bei Sortierprozessen kann beispielsweise die Digitalisierung dazu beitragen, den Energieaufwand zu optimieren. Fortschrittliche Recyclinglösungen zielen darauf ab, den ökologischen Fußabdruck zu reduzieren und die Ressourceneffizienz zu erhöhen. Beträchtliche Potenziale bestehen hier unter anderem noch in der Logistikbranche. Verfahrensseitig versprechen neue Konzepte, wie das biologische und chemische Recycling, wichtige Impulse für die Kreislaufwirtschaft der Zukunft.

Spotlight Area – Wasserstoff in der Kreislaufwirtschaft

Wasserstoff ist ein vergleichsweise neues Feld, auf dem die kommunale Kreislaufwirtschaft tätig werden kann. So beschäftigen sich Forschungseinrichtungen und Technologieunternehmen mit Verfahren, aus der Abwasserbehandlung das energiereiche Gas zu erzeugen. Im Idealfall wird der so gewonnene Wasserstoff gleichzeitig gereinigt. Auch in der Abfallwirtschaft werden Wege zum Wasserstoff ausgelotet. Dieser kann entweder direkt aus Biomasse und Biogas produziert oder unter Verwendung von Strom aus Müllheizkraftwerken erzeugt werden.

Neueste Technologien auf der Waste Expo

Die Waste Expo bringt Experten, Unternehmen und Interessierte am Thema Abfallwirtschaft aus der ganzen Welt zusammen.

Vom 6.-9. Mai 2024 kamen in Las Vegas zahlreiche Unternehmen zusammen und präsentierten neueste Technologien, Dienstleistungen und Innovationen.

Hier war die Waste-Expo in Las Vegas zu Gast. Ziel dieser Messe ist es, die Bemühungen fortzusetzen, die Konsumenten verantwortungsbewusster zu machen und dem Markt zu helfen, seine eigene Nachhaltigkeit zu verbessern. Menschen werden mit Netzwerken und Wissen verbunden, um zur Lösung der großen Herausforderungen in der gesamten Branche beizutragen. Die Bereiche Abfallwirtschaft, Energie- und Wassereinsparung, nachhaltige Beschaffung und gesellschaftliches Engagement stehen dabei im Fokus der WasteExpo.

Müll bereits beim Kauf vermeiden

Die Mülltrennung kann zu einer ökologischeren Zukunft beitragen. Recyceltes Material spart im Vergleich zur Neuherstellung von Werkstoffen Rohstoffe und Energie ein. Der Beitrag jedes einzelnen Bürgers zur Getrenntsammlung von Verkaufsverpackungen ist auch ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz.

Noch besser als den Müll zu trennen, ist es jedoch, ihn gar

nicht erst entstehen zu lassen. Auch dazu kann jeder beitragen - indem er unnötige Verpackungen vermeidet. In Österreich haben bereits einige Geschäfte eröffnet, die komplett auf Verpackungsmaterial verzichten. Auch bei größeren Supermarktketten werden mittlerweile Verpackungen bei Obst und Gemüse vermieden. Zudem können Verbraucher darauf achten, nur noch recyclebare oder wiederverwendbare Verpackungen zu kaufen und auf nachhaltige Tragetasche an der Kasse zurückzutreppen.

Ressourcen schonen

Der weltweit wachsende Bedarf an Produkten und Gütern führt zu einem wachsenden Anstieg des Ressourcenverbrauchs und in weiterer Folge des Abfallaufkommens. Bei vielen Rohstoffen ist die Primärproduktion nach wie vor billiger als Recycling - verbunden mit hohen Umweltauswirkungen bei der Produktion und auch bei der Entsorgung.

Um den Verbrauch von Primärressourcen zu reduzieren, die Wiederverwendbarkeit sicherzustellen und nachhaltige Pro-

duktions- und Konsummuster zu etablieren, setzt die EU auf das Konzept der Kreislaufwirtschaft. Recyclingfreundliches innovatives Produktdesign, alternative Nutzungskonzepte und der Einsatz neuer Technologien können dafür wertvolle Beiträge liefern. Das Umweltbundesamt unterstützt international und national bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft und liefert fundierte Analysen und wertvolle Grundlagen für zukunftsfähige Entscheidungen von Politik und Wirtschaft.

Neben den branchenspezifischen Faktoren standen natürlich auch der kulturelle Einblick und ein umfangreiches Rahmenprogramm auf der Agenda.

Die WasteExpo ist die größte Messe dieser Art in Nordamerika. Tausende Besucherinnen und Besucher konnten sich einen Überblick vom Angebot der rund 600 Aussteller machen. Präsentiert wurden unter anderem die neuesten Technologien und Fahrzeuge. Die Themen der Präsentationen reichten von Wasser, Chemischen Prozessen, Energieerzeugung, Wasseraufbereitung, Wiederverwertung, Abfallbehandlung, Energie und dem Umweltschutz. Seit über 50 Jahren sind die Veranstalter der Waste-Expo bestrebt, das beste Veranstaltungserlebnis in der Abfall-, Recycling- und organischen Industrie anzubieten.

Ein wichtiger Schwerpunkt der diesjährigen Messe war die Kreislaufwirtschaft. Viele Anbieter haben es sich zur Vision gemacht, sich voll und ganz mit dem Thema „Recycling“ von Produkten auseinander zu setzen.

Recycling wurde in den vergangenen Jahren immer mehr zu einem der wichtigsten Themen. Denn durch das Recycling wird unbrauchbarer Müll wieder nutzbar gemacht und auch dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt, im besten Fall sogar mehrmals.

Je mehr Müll recycelt wird, desto weniger landet schlussendlich in Müllverbrennungsanlagen oder Deponien. Man unterscheidet tatsächlich zwischen drei Recyclingvarianten, zum einen die Wiederverwendung wie Mehrwegflaschen, die sich bis zu zirka 50 wieder befüllen lassen können, zum anderen Stoffliche Wiederverwertung wie bei dem Abfallprodukt von PET-Plastikflaschen, diese werden zerkleinert und eingeschmolzen, aber auch Textilien oder Folien können hiermit hergestellt werden. Die Energierückgewinnung wie wir das Verbrennen von Müll kennen, zählt im weiteren Sinne auch zum Recycling dazu, durch die Wärmeenergie kann etwas die Erzeugung von Strom gewonnen werden.

Die Abfallwirtschaft für eine nachhaltige Zukunft gestalten

Bei der WasteExpo wurde aber nicht nur über Nachhaltigkeit gesprochen, sondern in verschiedenen Teilbereichen eine nachhaltige Veranstaltung geboten. Es wurden Möglichkeiten geschaffen, Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft in den einzelnen Regionen zu verbessern.

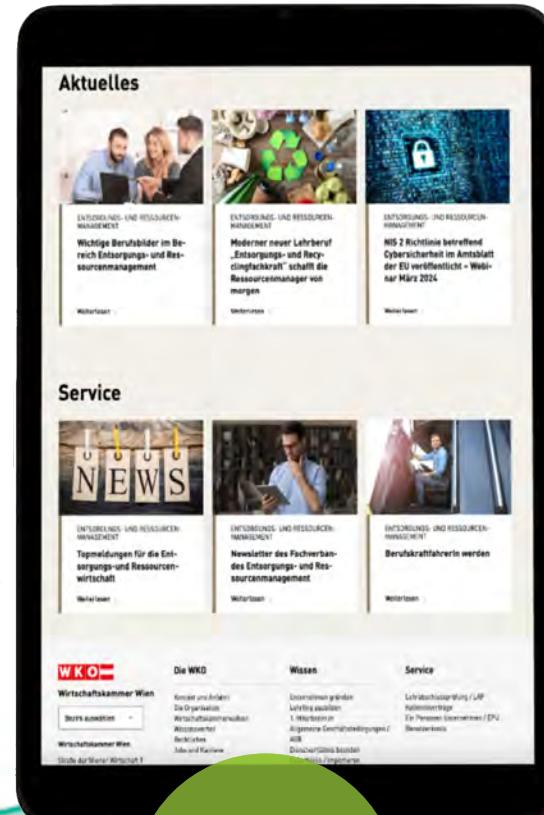


brennpunkt

jetzt auch online lesen!

Besuchen Sie
www.dieabfallwirtschaft.eu

Hier finden Sie die spezielle
Brancheninformation „brennpunkt“
für Wien als Online-Ausgabe sowie
weitere nützliche Infos für Ihr
Unternehmen!



**brennpunkt
online**

> „brennpunkt“-Download auf
WWW.DIEABFALLWIRTSCHAFT.EU

Fragen, Anliegen, Sonstiges ... Wir sind jederzeit für Sie erreichbar:

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der WK Wien

Adresse Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Österreich
Telefon +43 1 51450 – 3735
Fax +43 1 51450 – 3734
E-Mail dieabfallwirtschaft@wkw.at
Web <http://dieabfallwirtschaft.eu>

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1; Tel.: +431 51450-3735; E-Mail: dieabfallwirtschaft@wkw.at; Verlagsort: Wien; Gesamtkoordination: GF Dr. Manfred Pichelmayer; Redaktion und Layout: druckfrisch medien GmbH, 1010 Wien, Annagasse 3a/35; Druck: Citypress GmbH, 1010 Wien, Neutorgasse 9; Herstellungsort: Wien; Link zur Offenlegung: <https://www.wkw.at/branchen/w/information-consulting/entsorgungs-ressourcenmanagement/Offenlegung---Abfall-und-Abwasserwirtschaft.html>